



2.4) Alle Reisekosten, die durch die Entsendung unseres Fachpersonals entstehen trägt der Besteller.

Bei Benutzung eines Kraftwagens berechnen wir:

pro Fahrkilometer

€ 1,10

2.5) Die Abrechnung der Montage- und Inbetriebsetzungskosten erfolgt nach beendeter Durchführung. Unsere Rechnungen sind nach den, auf den Rechnungen angeführten Konditionen fällig.

3.) Mitwirkung des Bestellers

Voraussetzung für die Durchführung der Montage ist, dass der Besteller auf seine Kosten den Montageort so herrichtet, dass unser Personal die Arbeit ungehindert aufnehmen kann. Um eine einwandfreie Durchführung der Montage zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass Montage- und Arbeitsräume gedeckt sind, d.h. so beschaffen sind, dass der Aufenthalt darin weder den Zustand des angelieferten Materials beeinträchtigt, noch der Gesundheit unseres Montagepersonals schadet. Ferner muss für Beleuchtung der Montageräume gesorgt werden. Es ist weiters ein befähigter Kesselwärter bereit zu stellen, der berechtigt und in der Lage ist, die Anlage zu betreiben. Unser Personal ist nicht dazu berechtigt, die Anlage zu betreiben.

4.) Aufbewahrung des Materials

Das von uns angelieferte Material ist von dem Besteller so zu lagern, dass es sowohl gegen Witterungseinflüsse als auch sonstige schädliche Einwirkungen voll geschützt ist. Kleinmaterialien, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungsgegenstände müssen in einem verschließbaren Raum unterzubringen sein, welcher unserem Montagepersonal zur ausschließlichen Benützung zur Verfügung steht. Falls kein solcher Raum vorhanden ist, übernimmt der Besteller die Haftung für Diebstahl, Verlust sowie Schadhaftwerden von Materialien und Werkzeug.

5.) Werkzeuge und Hilfsmaterialien

Kleinwerkzeuge soweit sie für die Montage unseres Lieferumfanges erforderlich sind, werden von uns zur Verfügung gestellt. Der Besteller hat dagegen alle erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmaterialien auf seine Kosten bereitzustellen. Hierunter fallen insbesondere Hebezeuge genügender Tragkraft, Werkbänke mit Schraubstöcken, Schweißeinrichtungen, Putz- und Schmiermittel, elektrisch Energie, Wasser usw. einschl. Bedienungs- oder Hilfspersonal. Soweit durch unser Montagepersonal vom Besteller Material bezogen wird oder Arbeiten durch Personal des Bestellers ausgeführt werden, die zu unseren Lasten gehen, müssen hierüber durch unser Personal der Empfang des Materials quittiert und der Stundenverbrauch bescheinigt werden. Belastungen, gleich welcher Art, können nur bei Vorlage dieser Belege von uns anerkannt werden.

6.) Unterlassung von Mitwirkungspflichten

Kommt der Besteller den Pflichten aus den Punkten 3, 4 und 5 nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Außerdem sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

7.) Montageunterbrechung, Wartezeit

Werden Montage, Inbetriebnahme oder Nachbesserungsarbeiten behindert oder unterbrochen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder muss die Rückreise des Montagepersonals erfolgen, weil die Beendigung der Montage oder Inbetriebsetzung nicht sofort möglich sind, so gehen alle entstandenen Warte- und Mehrarbeitszeiten einschließlich Reisezeit und Auslösung zu Lasten des Bestellers.

8.) Montagefrist

Eine vereinbarte Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montageleistung zur Abnahme durch den Besteller bereit ist oder die Voraussetzungen zu einer vertraglich vereinbarten Erprobung gegeben sind.

Die Fristen zur Montage und Inbetriebnahme verlängern sich angemessen, wenn durch von uns nicht zu vertretende Umstände die Montage oder Inbetriebnahme verzögert wird. Soweit die Verzögerungen durch den Besteller zu vertreten sind, hat er die entstehenden Kosten zu tragen. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist der Besteller nach erfolgloser Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mit Ausnahme eines kaufmännischen Fixgeschäftes, bei dem eine Haftungsbegrenzung nicht gilt, haften wir auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 Prozent des eingetretenen Schadens begrenzt.

9) Abnahme

Die Abnahme erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, mit Beendigung der Montagearbeiten, spätestens mit der Inbetriebnahme der Anlage. Wird keine Abnahme verlangt, so gelten die Leistungen als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistungen. Wird die Anlage in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 4 Werktagen nach Beginn der Benutzung als bewirkt.

Der Besteller ist verpflichtet, unserem Montagepersonal nach beendeter Montage die aufgewendeten Arbeits- bzw. Wartestunden auf unseren Arbeitsbescheinigungsformularen durch Unterschrift zu bestätigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den Besteller nicht von den vorstehenden Verpflichtungen insbesondere zur Abnahme der Leistungen. Die Arbeitsbescheinigungen werden unserer Abrechnung zugrunde gelegt und sind für beide Teile bindend. Verweigert der Besteller die Bestätigung oder ist ihr Erhalt aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Angaben unseres Personals für den Besteller bindend, wenn der Besteller nach Erhalt einer Durchschrift der Arbeitsbescheinigung nicht innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe widerspricht.



10.) Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate beginnend mit der Abnahme. Festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Mangel nicht innerhalb von sechs Werktagen nach Feststellung schriftlich angezeigt, erlischt unsere Gewährleistungspflicht. Sind wir zur Mängelbeseitigung in Form der Nachbesserung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Nachbesserung trotz mehrfacher Versuche fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Werklohnes zu verlangen.

Bei Gefahr im Verzug, Gefährdung der Betriebssicherheit, Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Schadens, unserem Verzug hinsichtlich der Nachbesserung, ist der Besteller berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchführen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Im Falle der Nachbesserung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des ursprünglich vereinbarten oder berechneten Werklohnes. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Nachbesserung an einem anderen als dem ursprünglichen Montageort vorzunehmen ist, trägt der Besteller.

11.) Haftungsbeschränkung

Für Arbeiten, die unser Personal auf Verlangen des Bestellers ohne unser Wissen vornimmt, haften wir nicht. Unser Personal ist nicht bevollmächtigt, für uns verbindliche Erklärungen abzugeben. Wir haften nicht für Schäden, die an dem zu bearbeitenden Werkstück selbst entstehen; insbesondere haften wir nicht für Mangelfolgeschäden wie entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, jedoch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unser Personal darf keine Schweißarbeiten, weder autogen noch elektrisch, an Kesseln und Druckkörpern ausführen. Eine Haftung für aus derartigen resultierenden Arbeiten wird von uns daher ebenfalls nicht übernommen, es sei denn, wir haben unser Personal ausdrücklich zur Ausführung der artiger Arbeiten beauftragt. Der Ersatz für Folgeschäden oder Vermögensschäden, der Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und für Schäden, die aus den Ansprüchen Dritter entstehen, ist ausgeschlossen.

12.) Reparaturen, Inspektionen

Diese Montagebedingungen finden entsprechende Anwendung für alle Reparaturen und Inspektionen, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von uns durchgeführt werden.

13.) Pauschalarbeiten

Der Pauschalpreis basiert auf der tariflich festgesetzten wöchentlichen Arbeitszeit. Verlangt der Besteller bei Pauschalarbeiten vom Montagepersonal Überstunden oder Sonntagsstunden, weil frühere Fertigstellung der Arbeit gewünscht wird, werden die Mehrarbeits- und Sonntagsarbeits-Zuschläge dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Muss unser Montagepersonal eine Arbeitszeit einhalten, die unter der tariflichen Arbeitszeit liegt, geht die mehr benötigte Zeit sowie die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Bestellers.

14.) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile das Wohnsitzgericht unserer Firma in Mürrzuslag. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.